Kanton St.Gallen
Sicherheits- und Justizdepartement

Protokoll

Sitzung	vorberatende Kommission des Kantonsrates zum XI. Nachtrag zum Polizeigesetz (22.12.12)
Termin	Donnerstag, 25. April 2013, 08.30 - 12.30 Uhr
Ort	Sitzungszimmer Nr. 200 (Tafelzimmer), Regierungsgebäude, St.Gallen

Sandra Stefanovic
MLaw, Auditorin

Sicherheits- und Justizdepartement
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen
T 058 229 40 71
sandra.stefanovic@sg.ch

St.Gallen, 15. Mai 2013

Vorsitz
Schnider Elisabeth, Wangs, Präsidentin

Teilnehmende
Kommissionsmitglieder
– Schnider Elisabeth, Wangs, Präsidentin
– Bereuter Jürg, Rorschach
– Böhi Erwin, Wil
– Bucher Laura, St.Margrethen
– Cozzio Nino, St.Gallen
– Dietsche Marcel, Oberriet
– Güntzel Karl, St.Gallen
– Hasler Etrit, St.Gallen
– Kofler Josef, Uznach
– Rehli Valentin, Walenstadt
– Rickert Nils, Rapperswil-Jona
– Ritter-Sonderegger Werner, Altstätten
– Suter Yvonne, Rapperswil-Jona
– Widmer Andreas W., Wil
– Wittenwiler Heinz, Nesslau

– Regierungsrat Fässler Fredy, Sicherheits- und Justizdepartement, Vorsteher
– Arta Hans-Rudolf, Sicherheits- und Justizdepartement, Generalsekretär
– Nef Ueli, Sicherheits- und Justizdepartement, Stv. Generalsekretär
– Hansjakob Thomas, Erster Staatsanwalt
– Zanga Bruno, Kommandant Kantonspolizei

Protokoll
Stefanovic Sandra, Rechtsdienst Sicherheits- und Justizdepartement

Entschuldigt
-

Unterlagen

– Botschaft und Entwurf der Regierung vom 18. Dezember 2012
– Polizeigesetz (sGS 451.1; abgekürzt PG)
– Polizeiverordnung (sGS 451.11; abgekürzt PV)
 Auszug aus der Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO), Stand: 1. Februar 2013
– Referendumsvorlage vom 14. Dezember 2012 zur Änderung StPO
– Tabellarische Auswertung der Vernehmlassung vom 12. Dezember 2012
– Papier von Dr. Thomas Hansjakob zu den Begrifflichkeiten (an der Sitzung verteilt)
– Fragen von K. Güntzel vom 17. April 2013 und J. Bereuter vom 18. April 2013 an das Sicherheits- und Justizdepartement (an der Sitzung verteilt)
– Musterbestimmung der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (abgekürzt KKJPD) vom April 2011 zur präventiven verdeckten Fahndung (an der Sitzung verteilt)
– Quervergleich mit anderen Kantonen vom 23. April 2013 (an der Sitzung verteilt)

Inhalt

1	**Begrüssung und Informationen zu den Kommissionsberatungen**	**3**
2	**Überblick über die Vorlage (Regierungsrat Fredy Fässler, Vorsteher SJD)**	**3**
2.1	Präsentation des Papiers von Dr. Thomas Hansjakob zu den Begrifflichkeiten	5
2.2	Mündliche Beantwortung der Fragen von K. Güntzel und J. Bereuter	5
3	**Allgemeine Diskussion über die Vorlage**	**7**
4	**Spezialdiskussion über die Vorlage**	**15**
5	**Gesamtabstimmung über die bereinigte Vorlage**	**24**
6	**Bestimmung des Kommissionssprechers; Medienmitteilung**	**24**
7	**Allgemeine Umfrage**	**25**
8	**Zirkulationsbeschluss**	**25**

1 Begrüssung und Informationen zu den Kommissionsberatungen

E. Schnider begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission. Sodann begrüsst sie Regierungsrat F. Fässler, Generalsekretär H. Arta, stellvertretenden Generalsekretär U. Nef und Protokollführerin S. Stefanovic. Weiter begrüsst sie Dr. T. Hansjakob, Erster Staatsanwalt, und B. Zanga, Polizeikommandant der Kantonspolizei, welche als Experten bei Fragen zur präventiven Polizeiarbeit zur Verfügung stehen.

Seit der Kommissionsbestellung in der Februarsession nahm der Präsident des Kantonsrates folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:
– H. Wittenwiler-Krummenau anstelle von F. Mächler-Wil;
– V. Rehli-Walenstadt anstelle von R. Kühne-Flawil.

Nach Art. 67 des Geschäftsreglementes des Kantonsrats (sGS 131.11; abgekürzt GschKR) ist das Kommissionsprotokoll bis nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates vertraulich.

2 Überblick über die Vorlage (Regierungsrat Fredy Fässler, Vorsteher SJD)

F. Fässler führt aus, dass es im vorliegenden XI. Nachtrag zum Polizeigesetz um die Regelung der verdeckten Polizeitätigkeit geht. Darunter fallen zum Beispiel Polizistinnen und Polizisten, die nicht in Uniform, sondern in Zivilkleidung auftreten und Drogenscheinkäufe tätigen. Ebenfalls darunter fallen Polizeiangehörige, die sich unter einem Nickname in einen Chatroom einloggen, um pädophile Straftaten zu verhindern. Zu denken ist auch an die Verhinderung von Betrugsfällen auf Verkaufsplattformen im Internet.

Wie in der Botschaft ausgeführt, handelt es sich bei diesen Tätigkeiten entweder um verdeckte Ermittlungen oder um verdeckte Fahndungen. Eine verdeckte Ermittlung liegt nach juristischer Lehre dann vor, wenn der Polizeiangehörige eine fingierte Urkunde gebraucht, um seine vorgespielte Identität zu belegen. Als Urkunden kommen zum Beispiel Kreditkarten oder Fahrausweise infrage. Spielt die Polizistin oder der Polizist eine falsche Identität vor, ohne dass sie oder er eine entsprechende Urkunde verwendet, handelt es sich lediglich um eine verdeckte Fahndung. Die verdeckte Ermittlung ist der schwerere Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person. Deshalb sind die Voraussetzungen bei der verdeckten Ermittlung strenger auszugestalten als bei der verdeckten Fahndung. So ist etwa üblich, dass die Anordnung der verdeckten Ermittlung im Gegensatz zur verdeckten Fahndung von einem Gericht genehmigt werden muss.

Von der verdeckten Ermittlung und Fahndung ist schliesslich die Observation zu unterscheiden. Bei der Observation wird eine bestimmte Person für längere Zeit beobachtet, ohne mit ihr Kontakt aufzunehmen. Darunter fällt beispielsweise die Beobachtung eines Chatrooms für Kinder, in dem Pädophile versuchen, mit Kindern Kontakt zu knüpfen.

Alle Bestimmungen des vorliegenden Nachtrags betreffen nur die sogenannte präventive Polizeitätigkeit. Präventive Polizeitätigkeit erfolgt ohne Vorliegen eines konkreten Tatverdachts. Die Polizei wird tätig, um eine noch nicht geschehene Straftat zu verhindern. Dies im Gegensatz zur repressiven Polizeitätigkeit, in der es darum geht, eine begangene Straftat aufzudecken.

Bis Ende 2010 waren sowohl die präventive als auch die repressive verdeckte Ermittlung im Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (AS 2004, S. 1409 ff.; abgekürzt BVE) geregelt. Mit Inkrafttreten der eidgenössischen Strafprozessordnung am 1. Januar 2011 wurde das Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung aufgehoben. In der Strafprozessordnung wurde nur noch die repressive verdeckte Ermittlung geregelt. Damit entstand eine Gesetzeslücke bezüglich der präventiven verdeckten Ermittlung. Seither können präventive verdeckte Ermittlungen in unserem Kanton mangels gesetzlicher Grundlage nicht mehr durchgeführt werden. Erschwerend kommt hinzu, dass das Bundesgericht im Jahr 2008 entschieden hat, dass "jedes Anknüpfen von Kontakten mit einer verdächtigen Person zu Ermittlungszwecken durch einen nicht als solchen erkennbaren Polizeiangehörigen ungeachtet des Täuschungsaufwandes und der Eingriffsintensität als verdeckte Ermittlung zu qualifizieren [ist] " (BGE 134 IV 266 vom 16. Juni 2008). Ob eine Urkunde verwendet wird oder nicht, spielt bei dieser Definition keine Rolle. Entsprechend sind gemäss Bundesgericht Chatroom-Kontrollen und Drogenscheinkäufe als präventive verdeckte Ermittlung zu qualifizieren und heute mangels gesetzlicher Grundlage unzulässig.

Mit dem vorliegenden Nachtrag soll nun wieder eine gesetzliche Grundlage für die präventive verdeckte Ermittlung geschaffen werden. Weiter sollen erstmals gesetzliche Grundlagen für die präventive verdeckte Fahndung sowie die präventive Observation geschaffen werden. Gleichzeitig soll der durch das Bundesgericht ausgedehnte Begriff der verdeckten Ermittlung wieder auf seinen bisherigen Umfang eingeschränkt werden. Das heisst: Eine präventive verdeckte Ermittlung soll grundsätzlich wieder nur dann vorliegen, wenn eine fingierte Urkunde zur Untermauerung der falschen Identität verwendet wird. Chatroom-Kontrollen und Scheinkäufe im Drogenbereich würden somit im Regelfall wieder als präventive verdeckte Fahndung qualifiziert werden.

Der Gesetzesentwurf orientiert sich - wie von der KKJPD vorgeschlagen - weitgehend an den entsprechenden repressiven Bestimmungen der Strafprozessordnung. Diese weitgehende Übereinstimmung wurde bewusst gewählt. Die Absicht besteht darin, dass gewonnene Erkenntnisse in einem anschliessenden Strafverfahren ohne Probleme verwendet werden können. Ein weiterer praktischer Vorteil besteht darin, dass präventive Massnahmen bei Verdichtung des Tatverdachts ohne Kompatibilitätsprobleme in repressive Massnahmen umgewandelt werden können. Schliesslich kann die Entwicklung der juristischen Lehre und Rechtsprechung zu den repressiven verdeckten Massnahmen auf die präventiven verdeckten Massnahmen übertragen werden.

F. Fässler bittet die vorberatende Kommission, dem Kantonsrat Eintreten und Zustimmung zum XI. Nachtrag zum Polizeigesetz zu beantragen.

2.1 Präsentation des Papiers von Dr. Thomas Hansjakob zu den Begrifflichkeiten

T. Hansjakob erläutert sein Papier.

2.2 Mündliche Beantwortung der Fragen von K. Güntzel und J. Bereuter

U. Nef erklärt, dass im Folgenden die Fragen von K. Güntzel vom 17. April 2013 und J. Bereuter vom 18. April 2013 mündlich beantwortet werden (Fragen siehe Unterlagen).

Fragen von K. Güntzel:

Zu 1.1:
Erste Frage:
B. Zanga antwortet, dass die Zahlen dem Total aller Observationen entsprechen.

Zweite Frage:
B. Zanga erläutert, dass es im Jahr 2011 in drei Fällen und im Jahr 2012 in vier Fällen zu präventiven Observationseinsätzen zur Gefahrenabwehr nach PG kam. Der grössere Teil betrifft repressive Observationen, nicht präventive. Die Observationen werden im Amtsbericht festgehalten und an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

T. Hansjakob fügt hinzu, dass Observationen im Strafverfahren häufig nicht zum direkten Beweisverfahren beitragen. Der Hauptanwendungsbereich solcher Observationen umfasst die Ermittlung von Mittätern. Nach der Mitteilung der Observation und dem Erhalt der Akten teilt die Staatsanwaltschaft dem Betroffenen die Observation mit, wie es in der StPO vorgesehen ist. In der Regel wird kein Rechtsmittel erhoben.

L. Bucher fragt, ob sich die Zahlen auf die alten oder neuen gesetzlichen Grundlagen stützten.

B. Zanga antwortet, dass die Zahlen der alten Fälle in der Auswertung der Vernehmlassung nach neuer gesetzlicher Grundlage erfasst wurden.

T. Hansjakob ergänzt, dass man ursprünglich davon ausging, dass für präventive Einsätze gar keine gesetzliche Grundlage notwendig sei. Nach dem erwähnten BGE macht es aber Sinn, die präventiven Massnahmen nun im PG zu regeln.

Dritte Frage:
B. Zanga antwortet, dass nach zwei Jahren die Dokumente vernichtet werden. Die Aufbewahrung erfolgt bei Spezialdiensten und nicht jeder Mitarbeiter der Kantonspolizei hat Zugriff. Die Löschfristen folgen der Verfolgungsverjährung nach dem Strafgesetzbuch (SR 311.0; abgekürzt StGB). Auf kantonaler Ebene wird die Aufbewahrung in der Verordnung über das Informationssystem der Kantonspolizei (sGS 451.12) geregelt.

T. Hansjakob betont die Vorteile der doppelten Aktenführung. Bei der Polizei erfolgt eine interne Aktenführung (Wer hat observiert? Wie viele Polizeikräfte waren beteiligt? Welche Mittel wurden eingesetzt?). Im Strafverfahren erhält die Staatsanwaltschaft nur die Ergebnisse der Observation und keine weiteren Informationen mehr. Die doppelte Aktenführung stellt eine lückenlose Dokumentation sicher. Der Richter kann dadurch im Notfall auch auf die polizeilichen Unterlagen zurückgreifen.

E. Hasler resümiert, dass die Löschfristen sich nach den Bestimmungen des StGB orientieren. D.h. bei präventiven Massnahmen bleiben die erhobenen Daten zwei Jahre in den Akten, auch wenn kein Strafverfahren eröffnet wurde.

B. Zanga antwortet, dass dies richtig ist.

Zu 1.2:
B. Zanga antwortet, dass sich früher solche Massnahmen auf die polizeiliche Generalklausel stützten und aufgrund der damals fehlenden Genehmigungspflicht, diese Fälle nicht statistisch erfasst wurden.

T. Hansjakob fügt an, dass vor dem besagten BGE viele solcher Verfahren eröffnet und entsprechend viele Täter überführt wurden. Seit BGE 134 IV 266 sind keine solchen Verfahren mehr möglich. Er nennt Fälle, in welchen i-Phones und Autobahnvignetten sehr günstig im Internet verkauft wurden und die Polizei nicht anders als durch einen Scheinkauf ermitteln könnte, ob die Ware gefälscht oder gestohlen ist. Zuvor wurde davon ausgegangen, dass keine gesetzliche Grundlage notwendig war. Deshalb gibt es keine Statistiken.

Zu 2:
K. Güntzel verzichtet auf eine Antwort, da T. Hansjakob diese Frage schon in Traktandum 2.1 beantwortet hat.

Zu 3:
B. Zanga antwortet, dass die Kantonspolizei folgende Datensammlungen benutzt: das kriminalpolizeiliche Informationssystem "ABI" (Automatisierte Büro-Information), das Informationssystem der Bundeskriminalpolizei (JANUS) und die Daten der Einwohnerämter.

Zu 4:
B. Zanga antwortet, dass der Wortlaut noch nicht erarbeitet ist, weil der parlamentarische Prozess noch abgewartet wird. Die Dienstvorschriften sollen aber so ausgestaltet werden, dass jeder Mitarbeitende seine Rechte und Pflichten kennt. Des Weiteren sind Dienstvorschriften immer generell-abstrakt und niemals individuell-konkret.

<u>Fragen von J. Bereuter:</u>

Erste Frage:
U. Nef weist darauf hin, dass der Wortlaut der Mustervorlage der KKJPD ausgeteilt wurde (siehe Unterlagen).

Zweite Frage:

B. Zanga antwortet, dass kein detailliertes Zahlenmaterial vorliegt. Aber in der Regel dauern fast alle Observationen länger als einen Monat. D.h. in Zukunft werden sie regelmässig einer Genehmigung des Polizeikommandanten bedürfen.

Dritte Frage:
U. Nef antwortet, dass ein Quervergleich mit anderen Kantonen vorgängig zur Sitzung ausgeteilt wurde.

E. Hasler nimmt Bezug auf den Quervergleich und fragt nach, was der Strich bedeutet bzw. ob diese Kantone gar keine Regelung in der präventiven Polizeiarbeit vorsehen.

U. Nef antwortet, der Strich bedeutet, dass eine entsprechende Regelung fehlt. Auffallend ist, dass einige Kantone nur die präventive verdeckte Ermittlung, nicht aber die verdeckte Fahndung geregelt haben. Diese Kantone standen noch unter dem Eindruck des BGE 134 IV 266, welcher jegliche präventive Polizeiarbeit als verdeckte Ermittlung qualifizierte.

3 Allgemeine Diskussion über die Vorlage

E. Schnider erklärt, dass die allgemeine Diskussion gemäss Art. 58 Abs. 2 GschKR anstelle der Eintretensdiskussion geführt wird. Die Gesamtabstimmung erfolgt in Traktandum 5.

J. Bereuter dankt im Namen der FDP-Delegation der Regierung für die Vorlage. Die FDP-Delegation teilt die Auffassung, dass verdeckte Polizeiarbeit unabdingbar ist. Für Aktionen wie Drogenscheinkäufe, Chatroom-Kontrollen, etc. fehlt es gemäss Bundesgericht an einer gesetzlichen Grundlage. Deshalb besteht ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene. Die FDP-Delegation begrüsst die Vorlage ausdrücklich und steht hinter dem gesetzgeberischen Konzept der hier diskutierten präventiven Polizeitätigkeit. In der konkreten Ausgestaltung ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es sich um Polizeiarbeit handelt, welche lediglich - aber immerhin - von hinreichenden Anzeichen ausgelöst wird für Straftaten gemäss Art. 286 Abs. 2 StPO. In diesem Bereich ist den Grundrechten angemessen Rechnung zu tragen, weshalb die Polizeiarbeit in Bezug auf Art. 13 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) und das Strafverfahren (Art. 32 BV) als "heikel" bewertet wird. J. Bereuter zitiert Art. 13 BV und Art. 36 Abs. 2 BV. Der XI. Nachtrag zum Polizeigesetz muss diesen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen Rechnung tragen und sowohl von einem hinreichenden öffentlichen Interesse gedeckt werden als auch verhältnismässig sein. Aufgrund der Grundrechtsrelevanz muss mit Bedacht geregelt werden, wer die präventiven Polizeimassnahmen anordnet und wer über die zeitliche Verlängerung dieser Massnahmen entscheidet. Weiter muss sichergestellt werden, dass in Fällen präventiver Polizeiarbeit, welche nicht zu einem Strafverfahren führen, die Vernichtung der Daten gewährleistet wird. Die Diskussion der genannten Punkte steht heute im Zentrum der Kommissionsarbeit. Die FDP-Delegation wird in der Spezialdiskussion Fragen und Anträge stellen.

N. Cozzio erklärt im Namen der CVP-Delegation, dass die Vorlage als durchdacht und in praktischer Hinsicht als umsetzbar empfunden wird. Die Problematik wurde durch die anwesenden Experten gut aufgezeigt. Nach BGE 134 IV 266 waren Drogenscheinkäufe nicht mehr möglich und dies war im Alltag auch spürbar. Der organisierte Drogenhandel reagiert sehr sensibel auf die Verfolgungstätigkeit der Behörden. Die organisierte Kriminalität entdeckt die gewollten und ungewollten Lücken sehr schnell. Da in einem heiklen Bereich legiferiert wird, ist eine klare gesetzliche Grundlage zur Schliessung der Gesetzeslücke notwendig. Die CVP-Delegation begrüsst diese Gesetzesgrundlage und wird dem Kantonsrat Eintreten beantragen.

K. Güntzel spricht im Namen der SVP-Delegation. Die SVP sieht einen Handlungsbedarf aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und hat sich kritisch zum damaligen Vernehmlassungsentwurf geäussert. Die SVP-Delegation anerkennt, dass der Bundesgesetzgeber zwischenzeitlich gewisse Punkte beantwortet hat. Sie ist aber enttäuscht, dass die Kantonsregierung gewissen Anträgen der SVP nicht entgegenkommen will und dass diesbezüglich auch keine Bereitschaft besteht. Die SVP begrüsst es, wenn mögliche kriminelle Taten verhindert werden, aber nicht um jeden Preis. Jede solche Aktion sollte verhältnismässig sein und nicht in die Grundrechte unbeteiligter Personen eingreifen. Die präventive Polizeiarbeit macht durchaus Sinn, aber es findet sich keinen entsprechenden Auftrag im PG oder in der Kantonsverfassung (sGS 111.1). Die präventive Polizeiarbeit hat sich aus der Praxis ergeben. Der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte muss im Verhältnis zur Schwere einer Tat stehen. Eine Generalermächtigung für polizeiliche Massnahmen gegen sämtliche Verbrechen und Vergehen ist jedoch strittig. K. Güntzel fragt, weshalb diese nicht auf bestimmte Bereiche, wie den Chatroom-Kontrollen und den Drogenscheinkäufen, beschränkt wird. Der gesetzliche Freiraum, welcher sämtliche Verbrechen und Vergehen umfasst, ist zu breit. Die Empfehlung der KKJPD wird zur Kenntnis genommen; es wird aber betont, dass diese keine gesetzliche Grundlage für einen kantonalen Gesetzgeber ist. Für die SVP-Delegation ist überraschend, dass die Empfehlung der KKJPD im heikelsten Punkt nicht zustande gekommen ist und in den Kantonen unterschiedliche Gewichtungen vorgenommen wurden. Sowohl in der Botschaft als auch in der Vernehmlassung ist von zwei Anwendungsfällen die Rede - namentlich den "Chügelidealern" und den Chatroom-Kontrollen. Die SVP-Delegation wird auf diese Vorlage eintreten mit durchaus differenzierten Vorbehalten bezüglich der Notwendigkeit und Nützlichkeit der verdeckten Polizeiarbeit. Weitere Anträge werden in der Spezialdiskussion folgen. Die SVP-Delegation dankt für die übersichtliche Darstellung der Vernehmlassung.

W. Ritter-Sonderegger präzisiert die Aufgaben der Polizei: Die CVP-Delegation geht davon aus, dass der st.Gallische Gesetzgeber den Begriff der Polizei im Sinn der Definition, wie sie seit dem 17. Jahrhundert verwendet wird und allgemein verbreitet ist, zur Abwehr von Gefahren versteht. Die Abwehr von Gefahren erfolgt präventiv. Sämtliche Polizeigesetze (wie z.B. auch das Baupolizeigesetz, u.v.m.) sind a priori präventiv und nur sekundär repressiv. Deshalb wird davon ausgegangen, dass Prävention im Sinn des Begriffs der Polizei aufgefasst wird.

N. Cozzio pflichtet W. Ritter-Sonderegger bei und verweist im Übrigen auf Art. 12 Abs. 1 lit. a PG, wo der Präventionsauftrag der Polizei umschrieben ist.

L. Bucher redet im Namen der SP-GRÜ-Fraktion und bedankt sich für die Botschaft, welche auch für Laien gut verständlich ist. Die SP-GRÜ-Fraktion steht der Vorlage grundsätzlich positiv gegenüber. Es wird begrüsst, dass den Polizeikräften Grundlagen für die Arbeit an der Front zur Verfügung gestellt werden und insbesondere die Schaffung von klaren gesetzlichen Grundlagen erfolgt, weil präventive verdeckte Massnahmen in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen (verweist auf J. Bereuters Votum). Systematische Überwachungen sollten möglich sein; zusätzlich sollten Bild- und Tonaufzeichnungen gemacht werden können. Es stellt sich, wie schon von der FDP-Delegation erwähnt, die Frage der Datenaufbewahrung und der Grenze der Grundrechtseingriffe. Auch im Hinblick auf die beschränkten personellen Ressourcen bei der Polizei behält sich die SP-GRÜ-Fraktion vor, in der Spezialdiskussion Fragen und Anträge zu dieser Thematik zu stellen. Insgesamt ist die SP-GRÜ-Fraktion für Eintreten.

N. Rickert spricht im Namen der GLP. Der Handlungsbedarf ist unbestritten. Es wird begrüsst, dass die Vorlage eine Konsistenz mit den verschiedenen Systemen herstellt - namentlich mit der Staatsanwaltschaft, der Polizei, dem PG und der StPO. Weiter wird die Abgrenzung von verdeckter Fahndung und verdeckter Ermittlung auch im Hinblick auf zukünftige bundesgerichtliche Rechtsprechung begrüsst. Anträge werden in der Spezialdiskussion folgen. Wichtig ist, dass die Grundrechte gewahrt werden müssen, aber dass gleichzeitig sichergestellt wird, dass die Lösung praktikabel und stimmig ist. Die GLP ist für Eintreten auf die Vorlage.

E. Schnider stellt fest, dass die allgemeine Diskussion nach Bekanntgabe der Meinungen der Fraktionen zum Schluss gelangt ist. Sie fragt, ob noch Anmerkungen oder Ergänzungen von Seiten der Regierung bestehen.

F. Fässler dankt für die wohlwollende Aufnahme der Vorlage.

E. Schnider erklärt die allgemeine Diskussion für beendet.

A.W. Widmer fragt, ob direkt die Diskussion des Gesetzes erfolgt und wann die Botschaft diskutiert wird bzw. ob dies schon erledigt ist. Er möchte noch Fragen zur Botschaft stellen.

E. Schnider erklärt, dass normalerweise direkt zur Diskussion des Gesetzes übergegangen wird.

J. Kofler äussert, dass in den vorberatenden Kommissionen bisher immer zuerst die Botschaft durchberaten wurde und erst dann das Gesetz.

K. Güntzel erklärt, dass in seinen 21 Jahren Erfahrung im Kantonsrat, jeweils die Gesetzesvorlage in einer allgemeinen Eintretensdiskussion gewürdigt wurde und lediglich die Beratung des Entwurfs, ohne gesonderte Beratung der Botschaft, erfolgte.

H. Arta stimmt K. Güntzel zu. Er zitiert Art. 58 Abs. 2 GschKR. Die Beratung der Botschaft einer Gesetzesvorlage ist nicht vorgesehen, aber möglich.

A.W. Widmer stellt einen Rückkommensantrag auf die allgemeine Diskussion, um Fragen zur Botschaft zu stellen.

E. Schnider lässt über den Rückkommensantrag Widmer abstimmen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Rückkommensantrag Widmer mit 10:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

E. Schnider erklärt, dass nun Kapitel für Kapitel der Botschaft durchgegangen wird, um Fragen zu stellen oder Bemerkungen anzubringen.

Zu Kapitel 1.1
Keine Wortmeldungen.

Zu Kapitel 1.2
Keine Wortmeldungen.

Zu Kapitel 1.3
A.W. Widmer hat eine Frage bezüglich der Chatroom-Kontrollen. Diese sind in den Medien sehr präsent und ein entsprechender Handlungsbedarf besteht. Da das Internet grenzenlos ist: Wie läuft das Ganze konkret ab, damit der Kanton St.Gallen tätig werden kann und inwiefern muss ein Bezug zum Kanton St.Gallen bestehen?

T. Hansjakob erklärt, dass die Schweizerische Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBIK) die Chatroom-Kontrollen macht. Durch die Identifizierung der IP-Adresse kann ermittelt werden, in welchem Kanton eine Person ansässig ist. Der entsprechende Kanton macht dann keine weiteren Kontrollen mehr, sondern vollzieht lediglich die Massnahmen.

J. Bereuter weist auf den gestrigen Artikel in der NZZ hin. Darin wird auf die Revision der Polizeigesetze zahlreicher Kantone verwiesen. Die KOBIK ist heute tätig. Was ändert sich nach Inkrafttreten des neuen Polizeigesetzes?

T. Hansjakob erläutert, dass grundsätzlich die KOBIK die gesamtschweizerische Übersicht inne hat, aber es bestehen durchaus auch lokale Chatrooms. In solchen Fällen muss die örtlich zuständige Polizei reagieren.

Zu Kapitel 1.4
A.W. Widmer zeigt die Revision diverser Bundesgesetze auf. Auch im Bereich des Nachrichtendienstes besteht bald eine neue Gesetzesnovelle. Bestehen hier Berührungspunkte?

B. Zanga antwortet, dass diese grundsätzlich keinen Einfluss auf die Datenaufbewahrung bei der präventiven Polizeiarbeit hat. Es besteht eine strenge Trennung der Daten.

A.W. Widmer fragt, ob die Daten bei der Kantonspolizei irgendwo zentral registriert werden.

B. Zanga verneint. Die Daten des Nachrichtendienstes werden in der entsprechenden Abteilung registriert und sind anderen Mitgliedern der Kantonspolizei nicht zugänglich.

T. Hansjakob betont, dass es bezüglich der präventiven verdeckten Fahndung und Ermittlung wichtig ist, die gleiche gesetzliche Grundlage zu haben wie auf Bundesebene. Diesbezüglich besteht keine Problematik. Alkoholtestkäufe durch Minderjährige sind hingegen nicht erfasst, da bei verdeckten Fahndungen nur Polizeikräfte eingesetzt werden können. Deshalb braucht es für die Alkoholtestkäufe eine besondere gesetzliche Grundlage. Das ist auch der einzige Bereich, welcher einer besonderen Regelung bedarf.

H. Arta weist auf die aktuelle Gesetzgebung über verdeckte Fahndung und Ermittlung hin. Der Nachtrag zur StPO wird ab 1. Mai 2013 in Kraft gesetzt. Der Ständerat wird das Gesetz bezüglich der Alkoholtestkäufe jetzt beraten und dann geht die Vorlage an den Nationalrat. Diese Regelung sollte also in absehbarer Zeit geltendes Recht sein.

Zu Kapitel 1.5
Keine Wortmeldungen.

Zu Kapitel 2
Keine Wortmeldungen.

Zu Kapitel 3
Keine Wortmeldungen.

Zu Kapitel 4
N. Rickert fragt fürs Verständnis, ob auch Nicht-Polizeiangehörige angestellt werden können und ob V-Männer in ein Anstellungsverhältnis erhoben werden?

T. Hansjakob antwortet, dass der Bedarf an Nicht-Polizeiangehörigen durch das BVE entstand, weil in gewissen Bereichen Fachkenntnisse benötigt wurden wie z.B. beim Handel von spaltbarem Material (Uran). In St.Gallen lag einmal ein Fall über Kunsthandel von naiver Kunst vor. Der Experte musste an den Einsatz mitgenommen werden - aber immer in Begleitung der Polizei. Solche Konstellationen kommen in der Praxis selten vor. Diese Leute werden temporär angestellt und vereidigt. Da der Aufwand sehr gross ist, geschieht das aber entsprechend selten.

N. Rickert fragt, wie die V-Männer-Diskussion zu beurteilen ist.

T. Hansjakob erklärt, dass die in den letzten Jahren geführte Diskussion die Abgrenzung zwischen Vertrauensperson und verdecktem Ermittler betraf. Zentral dabei ist, dass diese Abgrenzung v.a. im Verfahren von der Verteidigung beansprucht wurde, wenn diese behauptete, dass die Zielperson zur Tat angestiftet wurde. Heute ist es nicht mehr so, dass diese Abgrenzung hoch umstritten ist. Zur Veranschaulichung: In St.Gallen kam es seit dem fragliche BGE höchstens zu einer Hand voll Einsätzen mit verdeckten Ermittlern. Mit der neuen gesetzlichen Grundlage wird es aber zu hunderten von verdeckten Fahndungen kommen. In Zürich wurden bis zum BGE 134 IV 266 ca. 3'200 Scheinkäufe getätigt und es lag an sich kein rechtsstaatliches Problem vor.

E. Hasler weist darauf hin, dass andere Polizeigesetze den spezifischen Hinweis enthalten, dass externen Personen keine polizeilichen Befugnisse zukommen. Er will wissen, ob seine Annahme stimmt, dass dies vorliegend ebenfalls gilt, auch wenn es nicht spezifisch so erwähnt wird?

B. Zanga antwortet, wenn keine Polizeikräfte handeln, dann ist es klar, dass ihnen keine polizeilichen Befugnisse zukommen.

Zu Kapitel 5

E. Hasler erklärt, dass ihm die Abgrenzung zwischen Observation und systematischer Beobachtung des öffentlichen Raums nicht klar ist. Ist es möglich, dass durch eine Genehmigung ein ganzer Platz beobachtet werden kann? Bestehen weitere Einschränkungen? Darf dabei ein Programm mit automatischer Gesichtserkennung verwendet werden?

B. Zanga antwortet, dass die Unterscheidung bei der Beobachtung anfängt. Die Beobachtung ist der Grundauftrag der Polizeikräfte; sie müssen aufmerksam sein, um Delikte zu erkennen. Wenn aber von der Observation die Rede ist, handelt es sich um ein systematisches Vorgehen, dass auf eine gewisse Dauer ausgerichtet ist. Dann liegt keine Beobachtung mehr vor, sondern eine Überwachung und dort liegt auch die Grenze. Sobald bei der Observation technische Mittel eingesetzt werden, liegt Bild- und Tonmaterial vor. Wenn dann aber von der Fahndung die Rede ist, ist zu unterscheiden, dass die Observation ohne Kontaktaufnahme erfolgt, währenddem verdeckte Fahndungen dazu führen, dass mit der Zielperson in Kontakt getreten wird.

E. Hasler fragt, wo eine Observation aufhört und wo die permanente Überwachung des öffentlichen Raums anfängt.

B. Zanga antwortet, dass grundsätzlich das Personal fehle, um etwas permanent zu observieren. Die Observation ist immer zielgerichtet. Ein Führungsoffizier muss die Observation anordnen und entsprechend die Ergebnisse auswerten, um die Fortführung bzw. den Abbruch der Massnahme zu bestimmen. Die Polizei observiert nicht per se, sondern es wird ein Hinweis oder Anhaltspunkt dafür benötigt.

T. Hansjakob fügt hinzu, dass keine unbegrenzte Ausdehnung dieser Überwachung möglich ist. Was die Videoüberwachungen betrifft, sind diese sicherheitspolizeilich motiviert. Die präventiven Observationen zielen auf die Verhinderung von Straftaten ab und sind auf Verdachtsgewinnung fokussiert. Wie schon B. Zanga erklärte, erfolgt eine solche Massnahme nur, wenn strafrechtlich relevante Resultate zu erwarten sind. Liegen keine Resultate vor, wird die Observation abgebrochen. Bei Videoüberwachungen verhält sich das anders, da die Videokameras aus sicherheitspolizeilichen Motiven angebracht werden.

A.W. Widmer fragt, ob es möglich ist, dass die Polizei aus Effizienzgründen eine Liegenschaft überwacht, um nicht patrouillieren zu müssen und wie es sich mit Video- und Tonaufzeichnungen von Dritten (z.B. Warenhäusern oder Banken) verhält. Diese Aufnahmen dürften dann bei präventiven Massnahmen nicht verwendet werden, wenn das richtig von ihm interpretiert wurde.

B. Zanga antwortet, dass es sich bei den Aufnahmen durch Dritte nicht um eine Observation handelt, da diese nur durch die Polizei erfolgen kann. Es kann sein, dass aufgrund der Ermittlungstätigkeit auf diese Aufnahme zurückgegriffen werden muss, aber dies geschieht nicht im präventiven, sondern im repressiven Bereich.

W. Ritter-Sonderegger erklärt, dass in der Vorlage eine Bestimmung enthalten ist, welche regelt, unter welchen Voraussetzungen die Anordnung einer Observation durch die Kantonspolizei zulässig ist. Dabei sind die "allgemein zugänglichen Orte" hervorzuheben. Er zitiert Art. 52ter und betont, dass die Privatsphäre und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit bzw. die Schranken der Observationen sehr klar im Gesetz dargestellt sind und die permanente Aufstellung von Kameras im Rahmen von Observationen aufgrund des Wortlautes ausgeschlossen ist.

E. Hasler wendet ein, dass allgemein zugängliche Orte und die Privatsphäre sich nicht gegenseitig ausschliessen und solche Orte auch privat sein können und nicht im öffentlichen Raum liegen müssen (wie z.B. ein Restaurant). Er zitiert Art. 52ter Abs. 1 lit. a und meint, dass dies eine Einschränkung ist, welche sogar hier in diesem Raum (Tafelzimmer) vorliegen könnte.

W. Ritter-Sonderegger betont, dass ein Problem der möglichen technischen Bestimmbarkeit der Gesetzesartikel vorliegt. Die Summe aller möglichen Konstellationen könnte nur durch ein umfangreiches Gesetzesbuch geregelt werden. Unter den Regeln der Bestimmtheit ist es nicht möglich Art. 52ter so zu formulieren, dass alle möglichen Fälle abgedeckt werden. Deshalb ist eine hinreichende Kontrolle bzw. Aufsicht notwendig.

T. Hansjakob ergänzt, dass diese Bestimmung dem Wortlaut von Art. 282 StPO entspricht. Es gibt aber keinen Bundesgerichtsentscheid zu diesem Thema, weil es in der Praxis schlichtweg nicht problematisch ist.

K. Güntzel betont, dass die Gesetzgebung allgemein umschreiben muss. Er bezieht sich auf Art. 12 lit. b PG, auf welchen ihn N. Cozzio aufmerksam gemacht hat. Dort ist die repressive Ermittlungstätigkeit durch die Polizei geregelt. Bis jetzt hätte er noch keine klare Antwort erhalten, weshalb sich die präventive Polizeitätigkeit nicht nur im Wesentlichen auf Drogenscheinkäufe und Chatroom-Kontrollen beschränkt, sondern generell Verbrechen und Vergehen erfasst werden. Rechtfertigt die Vergehensebene überhaupt präventive Tätigkeit? Ist es den Aufwand wert in Bezug auf die Verhältnismässigkeit? Wenn der Aufwand betrachtet wird, kann es doch nur um Verbrechen gehen. Bei Vergehen wären Aufwand und Ertrag in einem Missverhältnis. Es kann nicht sein, dass zeitliche und personelle Ressourcen eingesetzt werden, um etwas Unbedeutendes zu ahnden. Ein Teil der SVP stört es, dass so eine Generalklausel geschaffen wird.

H. Arta greift vermittelnd ein, da man sich auf dem Weg zur Verwirrung befindet und fasst strukturierend zusammen: Die Frage von E. Hasler war, wo die Abgrenzung zwischen der (Video-)Überwachung des öffentlichen Raumes und der präventiven Observation ist. W. Ritter-Sonderegger hat zu Recht den gesamten Art. 52ter thematisiert, aber die entscheidende Passage ist die erste Zeile des Abs. 1, nach welcher die Kantonspolizei "Personen und Sachen" beobachten kann. Wenn die Polizei eine solche Observation vornimmt, hat sie ein Zielobjekt oder -subjekt. Hier liegt die entscheidende Abgrenzung zur

Überwachung des öffentlichen Raumes. Dass gewisse Überschneidungen entstehen, kann nicht gänzlich vermieden werden. Wenn K. Güntzel anführt, dass bei Vergehen etwas zurückhaltender vorgegangen werden soll, so muss darauf hingewiesen werden, dass gegen Übertretungen (wie z.B. Falschparken) nicht präventiv observiert, gefahndet oder ermittelt wird: Verbrechen sind Tatbestände, deren Strafdrohung mindestens drei Jahre Freiheitsstrafe umfasst. Die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen ergibt sich bundesrechtlich aus dem StGB. Würden Vergehen aus der PG-Bestimmung herausgenommen, wären Drogenscheinkäufe nicht möglich, da diese Delikte sich gemäss Betäubungsmittelgesetz (SR 812.121) im Bereich des Vergehens bewegen. Die heutige Sitzung könnte dann abgebrochen werden, weil ein grosser Teil des Anwendungsbereichs dieser Vorlage damit wegfallen würde. Wir wissen heute auch noch nicht, was die zukünftigen Herausforderungen der Gesellschaft sein werden und müssen entsprechende Bestimmungen formulieren. Das ist der Grund für einen allgemein gehaltenen Anwendungsbereich. Das Gebot der Verhältnismässigkeit ist dabei immer zu beachten.

B. Zanga ergänzt, dass er den allgemein gehaltenen Anwendungsbereich beliebt machen will, weil polizeiliche Tätigkeit oftmals auf Hinweise angewiesen ist. Diese Hinweise veranlassen dann eine präventive Massnahme, ohne dass die Polizei bereits weiss oder abschätzen kann, ob sie einem Vergehen oder einem Verbrechen (nach StGB-Abgrenzung) auf der Spur ist. Sollte eine Beschränkung auf Verbrechen erfolgen, wäre die präventive Tätigkeit in der Praxis nicht mehr möglich.

N. Rickert stellt eine Verständnisfrage bezüglich des Anwendungsbereichs. Im Fall eines vermissten Au-pair-Mädchens vor einigen Jahren hatte es zu lange gedauert, bis die Bewilligung für das Abhören des Telefons vorlag. Für welche Fälle gilt eine solche Bewilligung? Handelt es sich um Fälle, in denen eine Entführung vermutet wird? Wie wird die vermisste Person geortet? Wird dieser Sachverhalt auch durch die Vorlage geregelt?

B. Zanga antwortet, dass hier ein anderer Ansatz vorliegt, da es um Eingriffe in Persönlichkeitsrechte geht. Im erläuterten Fall geht es hingegen darum, die vermisste Person zu finden und ihr zu helfen.

T. Hansjakob ergänzt, dass im erläuterten Fall eine Notsuche vorlag, wie sie in Art. 50bis PG bereits heute geregelt ist. Die Vorlage ergänzt lediglich Art. 50bis PG bezüglich Rechtsmittel.

N. Rickert nimmt darauf Bezug, dass der Polizeikommandant für Genehmigung der Fortsetzung einer Observation zuständig ist und gibt zu bedenken, dass die Dienstvorschriften so ausgestaltet werden müssen, dass eine 24-Stunden-Abdeckung für die Genehmigung sichergestellt ist.

B. Zanga erklärt, dass er zwei Stellvertreter hat. Zudem hat rund um die Uhr ein Pikettoffizier Dienst. Die Pikettoffiziere handeln im Namen des Kommandos. Die Pikettoffiziere haben dem Kommandanten am nächsten Tag einen Bericht zu erstatten. Diese Regelung ist klar und auch in den Dienstvorschriften festgehalten.

K. Güntzel resümiert, dass B. Zanga sowohl seine Stellvertreter als auch die Pikettoffiziere erwähnt hat. Es bestehen mehr Pikettoffiziere als Stellvertreter?

B. Zanga erklärt, dass wenn im Gesetz der Polizeikommandant erwähnt ist, dann handelt es sich um ihn oder um seinen Stellvertreter und nicht um dem Pikettoffizier. Der Pikettoffizier trifft, wenn der Kommandant sowie seine Stellvertreter nicht erreichbar sind, die unaufschiebbaren Massnahmen. Er und seine Stellvertreter stimmen ihre Abwesenheiten aufeinander ab.

Zu Kapitel 6
Keine Wortmeldungen.

Zu Kapitel 7
J. Kofler appelliert an die vorberatende Kommission. Die ganze Sache wird unnötig verkompliziert. Die vorberatende Kommission solle doch darauf achten, dass dieses Gesetz an der Front handhabbar wird.

Zu Kapitel 8
A.W. Widmer fragt, wie sich die Arbeit der Kantonspolizei verlagert, wenn sie wieder neue Aufgaben erfüllen muss. Aufgrund der finanziellen Situation des Kantons können keine neuen Stellen geschaffen werden.

B. Zanga antwortet, dass mit den vorhanden personellen Ressourcen Prioritäten gesetzt werden müssen. Dies ist heute schon der Fall. Die Ressourcen werden dort eingesetzt, wo sie am notwendigsten sind.

T. Hansjakob ergänzt, dass Drogenkäufe heute konventionell gehandhabt werden, d.h. dass sowohl der Dealer als auch der Käufer beobachtet und festgenommen werden müssen. Dies braucht entsprechend mehr Polizeipersonal. Wenn ein Scheingeschäft getätigt wird, dann werden weniger Polizeikräfte benötigt und dies führt zu einer Vereinfachung der Arbeit.

E. Schnider erklärt die allgemeine Diskussion für beendet.

4 Spezialdiskussion über die Vorlage

E. Schnider erklärt, dass nun in der Spezialdiskussion die einzelnen Gesetzesbestimmungen diskutiert werden.

Abschnitt I.

Zu Art. 50bis
Keine Wortmeldungen.

Zu Art. 52ter (neu)

E. Hasler kommt darauf zurück, dass Observationen grundsätzlich länger als einen Monat andauern. Der vorliegende Artikel hört sich wie eine Generalklausel an, welche einen grossen Spielraum schafft. Einerseits soll nicht ein Überwachungsstaat geschaffen werden, andererseits soll die Arbeit der Polizei nicht eingeschränkt werden. E. Hasler ist der Meinung, dass Observationen, die eine gewisse Zeitspanne überschreiten, ebenfalls von einem Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen sind. Wie verhält es sich beispielsweise bei einer dreimonatigen Observation?

B. Zanga antwortet, dass eine kleine Abteilung der Kantonspolizei dafür zuständig ist. Eine derart lange dauernde Observation wird nur in gezielten Einzelfällen angeordnet, da diese Massnahme sonst alleine personell für die Kantonspolizei nicht möglich wäre. Durch eine weitere Genehmigungspflicht würde das Verfahren unnötig verkompliziert. Qualitativ besteht kein Unterschied zwischen einer Observation von einem oder drei Monaten.

J. Kofler ergänzt zur Präzisierung, dass es sich bei der Observation nicht um eine permanente Überwachung über Monate handelt, sondern dass die Zielperson in einem gewissen Zeitraum regelmässig und stichprobenhaft observiert wird.

U. Nef berichtigt die Aussage von E. Hasler, wonach eine Generalklausel geschaffen werden soll. Vorher bestand eine Generalklausel. Jetzt wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, welche zu mehr Bestimmtheit führen soll.

T. Hansjakob betont, dass die Staatsanwaltschaft bei repressiven verdeckten Fahndungen einer Verlängerung nur zustimmt, wenn entsprechende Ergebnisse zu erwarten sind. Das Zwangsmassnahmengericht müsste präventive Observationen nach einem Monat genehmigen, repressive hingegen nicht.

N. Cozzio unterstreicht die Praktikabilität. Es besteht kein Bedarf nach einer Genehmigungspflicht.

E. Hasler erwidert, dass der Gesetzgeber sich auch an theoretischen Möglichkeiten orientieren sollte. Es sollte eine zusätzliche Sicherung eingebaut werden und Abs. 2 soll ergänzt werden durch den Satz: "Hat eine Observation drei Monate gedauert, so bedarf die Fortsetzung einer Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht."

J. Bereuter erklärt, dass die Staatsanwaltschaft im Rahmen der präventiven Polizeiarbeit keine Weisungsbefugnis gegenüber der Polizei hat. Deshalb ist die Praxis der Kantonspolizei bezüglich der Auslegung des Art. 52ter wichtig. Eine Aufsicht über die Auslegung der Kantonspolizei muss gewährleistet werden. Die FDP-Delegation fragt das Sicherheits- und Justizdepartement bezüglich der Aufsicht, ob es heute schon eine Praxis gibt, in welcher die Polizeiarbeit mittels eines Controllings überwacht wird.

F. Fässler antwortet, dass keine systematische Kontrolle existiert, die Kantonspolizei aber unter der Führung und Aufsicht des Sicherheits- und Justizdepartementes arbeitet. Es ist möglich, dass sich ein Bürger beim Sicherheits- und Justizdepartement beschwert; in diesen Fällen wird den Beschwerden selbstverständlich nachgegangen. Die Gefahr, dass durch Observationen Missbrauch betrieben wird, ist gering, da diese mit enormem Aufwand verbunden sind.

K. Güntzel legt eine aktualisierte Haltung der SVP-Delegation dar. Die SVP-Delegation wird nicht beantragen, das Gesetz auf Verbrechen zu beschränken. Die Genehmigung durch die Kantonspolizei wird akzeptiert. Aber es stellen sich folgende Fragen bezüglich der polizeilichen Dienstvorschrift: Wer kann aus dem heutigen Verständnis Observationen anordnen? Wer kann verdeckte Fahndungen und wer verdeckte Ermittlungen anordnen? Auf welchen Stufen wird dies behandelt?

B. Zanga antwortet, dass auf allen drei Stufen jeweils der Chef der Kriminalpolizei die Massnahmen anordnet.

W. Ritter-Sonderegger versteht die Aufregung nicht und zitiert Art. 283 StPO. Er betont die kumulativen - und nicht alternativen - Voraussetzungen des Abs. 2 für den Aufschub bzw. die Unterlassung einer Mitteilung. Entweder hat der Observierte Verständnis für die Observation, oder er reicht eine Aufsichtsbeschwerde ein, wenn er zu Unrecht observiert wurde.

E. Hasler entgegnet, dass eine unschuldige Person nicht über die Observation informiert wird.

W. Ritter-Sonderegger betont erneut die kumulativen Voraussetzungen für die Unterlassung einer Mitteilung.

E. Hasler fragt, wie dies auf öffentlichen Plätzen funktionieren soll.

T. Hansjakob erklärt, dass der Aufschub der Mitteilung eine absolute Ausnahme ist. Er vertritt in der Lehre die Meinung, dass Observationen, welche öffentliche Interessen verfolgen (z.B. Terrorismusbekämpfung), verschwiegen werden können. Bei ergebnislosen Observationen erfolgt nachträglich eine Mitteilung.

M. Dietsche legt seine Interessen offen. Er ist Mitarbeiter der Kantonspolizei. Ein allfälliges Controlling erfolgt schon durch Vorgesetzte. Er bittet E. Hasler, ein Beispiel abzugeben, weil in der Praxis sinnlose Observationen Verschwendung wertvoller Zeit wären. Es werden nicht hunderte Personen auf einem öffentlichen Platz observiert. Observationen sind stets zielgerichtet.

L. Bucher hat eine Verständnisfrage bezüglich der sachgemässen Anwendung von Art. 283 StPO. Aufgrund des Begriffs "sachgemäss" fragt sich, wer zuständig ist. Weiter ist unklar, ob sich diese Formulierung nur auf den Wechsel der Zuständigkeit bezieht, oder ob auch eine andere Praxis möglich sein kann.

B. Zanga antwortet, dass dafür die Kantonspolizei zuständig sein wird. Die Anwendung von Art. 283 StPO wird genau gleich erfolgen. Es besteht lediglich eine andere Zuständigkeit, die Mitteilung wird aber gleich erfolgen wie durch die Staatsanwaltschaft nach StPO

K. Güntzel empfindet die Regelung als stufengerecht.

E. Hasler stellt M. Dietsche die Frage, ob der Fall, dass jemand über einen Monat observiert wird, ohne dass ein Strafverfahren eröffnet wird, sehr selten ist.

M. Dietsche kann sich eine derart lange, ergebnislose Observation nicht vorstellen.

B. Zanga ergänzt, dass es sich um vier bis fünf Fälle im Jahr handelt, auf welche man durch konkrete Hinweise aufmerksam geworden ist. Es bedarf jedoch "Fleisch-am-Knochen" und solche Fälle sind extrem selten. Das sind auch tendenziell repressive Fälle.

E. Hasler betont, dass durch den Gesetzesartikel ein unbegrenztes Weiterlaufen einer Observation in einem extremen, fiktiven Fall möglich ist. Es soll eine zweite Instanz vorgesehen werden, welche so etwas beurteilt.

J. Kofler beruft sich auf die polizeiliche Generalklausel und dass alles, was nicht verhältnismässig ist, eingeklagt werden kann. Eine zweite Instanz ist nicht notwendig.

J. Bereuter bittet E. Hasler entweder einen Antrag zu stellen oder sonst auf sein Anliegen zu verzichten, um weitere Bestimmungen des Nachtrags diskutieren zu können.

E. Hasler hat den Antrag zuvor schon gestellt.

E. Schnider lässt über den Antrag Hasler um Ergänzung des Abs. 2 mit dem Satz "Hat eine Observation drei Monate gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht." abstimmen.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag Hasler mit 2:13 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

Zu Art. 52quater (neu)
Keine Wortmeldungen.

Zu Art. 52quinquies (neu)
J. Bereuter möchte im Namen der FDP-Delegation festhalten, dass in einem heiklen Bereich legiferiert wird, in welchem der Übergang zwischen präventiver und repressiver Polizeiarbeit fliessend ist. Der Kanton Basel-Stadt hat in diesem Bereich legiferiert und einen ähnlichen Artikel ausgearbeitet. Ab einer bestimmten Dauer einer verdeckten Fahndung muss eine polizeiexterne Stelle deren Fortsetzung genehmigen. Die FDP-Delegation befürwortet eine externe Stelle für die Genehmigung zur Verlängerung einer verdeckten Fahndung. Bei der repressiven verdeckten Fahndung ist es so, dass die Staatsanwaltschaft die Verlängerung genehmigen muss. Im Falle der präventiven verdeckten Fahndung wäre die Zuständigkeit beim Zwangsmassnahmengericht sachgerechter, wobei eine Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft auch denkbar wäre. Weiter wäre eine Personifizierung des Begriffs "Kantonspolizei" zu begrüssen, damit die Zuständigkeiten klar sind.

T. Hansjakob erklärt, dass verdeckte Fahndungen in der Praxis kaum länger als einen Monat dauern. Durch eine Bewilligungsinstanz würde nur die präventive, aber nicht die

repressive verdeckte Fahndung bewilligungspflichtig. Es macht keinen Sinn, dass das Zwangsmassnahmengericht nur in einem Bereich diese Befugnis hat.

K. Güntzel stellt fest, dass der Antrag der FDP der Forderung der SVP entspricht, welche sie in der Vernehmlassung geäussert hat. Eine polizeiexterne Kontrolle wäre bedeutend.

J. Bereuter schlägt eine zweistufige Abstimmung vor. Zuerst soll über die externe Kontrolle abgestimmt werden. Danach, ob die Staatsanwaltschaft oder das Zwangsmassnahmengericht zuständig sein soll.

M. Dietsche fragt nach, worauf sich die externe Prüfung bezieht.

J. Bereuter antwortet, dass sich diese nur auf die Genehmigung der Verlängerung der verdeckten Fahndung nach einem Monat bezieht.

F. Fässler bittet darum, von weiteren Instanzen abzusehen. Es besteht schon ein entsprechender Rechtsschutz. Der Kriminalpolizeichef ordnet die verdeckte Fahndung an. Nach einem Monat beurteilt der Kommandant vor dem Kontext von begrenzten Personalressourcen, ob diese fortgesetzt werden soll.

E. Schnider lässt über den Antrag Bereuter über die Einführung einer externen Kontrollinstanz abstimmen.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag Bereuter mit 6:9 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

E. Schnider stellt fest, dass sich somit die zweite Abstimmung erübrigt.

Zu Art. 52sexies (neu):
F. Fässler erklärt, dass die Botschaft zu einem Zeitpunkt verfasst wurde, als die neuen Bestimmungen der StPO noch nicht rechtskräftig waren. Jetzt ist in lit. c ein Verweis auf Art. 298d StPO anzubringen und der Verweis auf Art. 297 StPO zu streichen.

T. Hansjakob erläutert die Artikel und stellt fest, dass es inhaltlich auf das Gleiche hinausläuft.

N. Rickert bezieht sich auf lit. b. Der Art. 291 StPO regelt die Aufgaben der Führungspersonen. Er beantragt, eine Änderung in "verdeckte Fahnder und Führungspersonen" oder ansonsten die Streichung von Art. 291 StPO vorzunehmen.

U. Nef bestätigt, dass dies auch dem Vorschlag der KKJPD entspricht.

B. Zanga ist dafür, dass die Bestimmung um "und Führungspersonen" zu ergänzen ist.

L. Bucher weist darauf hin, dass in Art. 52novies ein pauschaler Verweis vorliegt.
Art. 52sexies sieht hingegen die sachgemässe Anwendung der entsprechenden einzelnen StPO-Bestimmungen zur verdeckten Fahndung vor. Ersteres wäre die elegantere Lösung.

N. Rickert betont, dass eine einheitliche Handhabung bei beiden Artikeln ideal wäre.

T. Hansjakob erklärt, dass diese unterschiedlichen Verweise mit der Entstehungsgeschichte zu tun haben. Der Vorschlag von L. Bucher ist sinnvoll.

W. Ritter-Sonderegger weist darauf hin, dass mit einem Pauschalverweis ein Widerspruch zwischen Art 52quater und Art. 298a StPO entsteht. Die Unterscheidung zwischen präventiver und repressiver Massnahme ist zu beachten.

L. Bucher betont die "sachgemässe" Anwendung.

E. Schnider stellt den Antrag Bucher auf sachgemässe Anwendung der StPO dem Antrag Rickert auf Ergänzung um " und Führungspersonen" gegenüber.

W. Ritter-Sonderegger protestiert, dass der Antrag Bucher Widersprüche einbaut.

L. Bucher hält am Antrag fest. Dies ist Thema der Redaktionskommission.

N. Rickert hält an, diese Problematik lieber in der vorberatenden Kommission zu klären, weil der Redaktionskommission materiell Grenzen gesetzt sind. N. Rickert möchte eine Aufzählung der relevanten StPO-Bestimmungen beliebt machen, da diese auch für Nichtjuristen praktikabler wäre.

H. Arta äussert, dass der Antrag Bucher abzulehnen ist. Die Anwenderfreundlichkeit ist zu betonen. Würde dem Antrag Bucher gefolgt werden, so würde im Ergebnis ein doppelter Verweis vorliegen, was verwirrend ist. Dies, weil die StPO-Regelungen zur repressiven verdeckten Fahndung ihrerseits auf die Regelungen zur repressiven verdeckten Ermittlung verweisen. Bei Art. 52novies kann hingegen am Pauschalverweis festgehalten werden, weil die StPO-Regelungen zur präventiven verdeckten Ermittlung ihrerseits keine Verweise enthalten und nur ein einfacher Verweis vorliegt.

E. Schnider stellt den Antrag Rickert (Einschub "und Führungspersonen" bei lit. b) dem Antrag Bucher (Art. 52sexies analog zu Art. 52novies zu formulieren) gegenüber.

Die vorberatende Kommission zieht den Antrag Rickert dem Antrag Bucher mit 11:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen und 1 Abwesenheit vor.

W. Ritter-Sonderegger fragt, was mit dem Antrag von Regierungsrat Fässler geschieht.

E. Schnider stellt fest, dass keine Einwände vorgebracht wurden und der Antrag Fässler, wonach bei lit. c ein Verweis auf Art. 298d anzubringen und der Verweis auf Art. 297 StPO zu streichen ist, einstimmig angenommen wurde.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag Fässler einstimmig und stillschweigend zu.

N. Rickert geht bei lit. a auf den Verweis auf Art. 287 StPO ein. Sollte hier nicht nur auf Abs. 2 dieses StPO-Artikels verwiesen werden, da der Rest nicht relevant ist?

U. Nef meint, das ist eine Auslegungsfrage. Tatsächlich wird in der Regel nur Abs. 2 benötigt.

N. Rickert betont, dass keine Zusammenarbeit mit ausländischen Polizeikorps stattfindet.

M. Dietsche meint, dass die Formulierung "mit Angehörigen der Kantons- und der Stadtpolizei" in Art. 52quater grundsätzlich nicht nur St.Galler Polizeikräfte ausdrücke. Die Mithilfe einer ausländischen Polizeikraft unter der Leitung der Kantonspolizei wäre denkbar.

E. Schnider erklärt, dass Art. 52sexies, vorbehaltlich der vorgängigen Änderungen, so belassen wird.

Zu Art. 52septies (neu)

L. Bucher veranschaulicht, dass der Polizei nur beschränkte personelle Ressourcen zur Verfügung stehen. Wie in der Übersicht dargelegt, kennt bspw. der Kanton Zürich keine Regelung der verdeckten Ermittlung. Die Musterbestimmung der KKJPD betrifft nur die verdeckte Fahndung. Es besteht keine Musterbestimmung zur verdeckten Ermittlung. Wird dieses Instrument im Hinblick auf knappe personelle Ressourcen tatsächlich benötigt? L. Bucher stellt den Antrag, Art. 52septies zu streichen.

F. Fässler legt dar, dass präventive Ermittlungen massive Grundrechtseingriffe bedeuten. Es liegt deshalb keine Musterbestimmung vor, da keine Einigung in der KKJPD zustande kam. Zürich hat eine Regelung weggelassen, weil sie als zu schwammig empfunden wurde. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung in St.Gallen dient vor allem in Ausnahmefällen, um einen Tatverdacht zu bestätigen.

T. Hansjakob legt seine private Auffassung dar, die er auch schon publiziert hat. Es besteht die Problematik, dass eine präventive verdeckte Ermittlung angeordnet werden muss, wenn ein Verdacht besteht, der aber zu schwach ist, um eine Untersuchung anzuordnen. Die Kontaktaufnahme mit der Zielperson dient dabei der Verdachtserhärtung für eine spätere Untersuchungseröffnung. Rechtsstaatlich ist diese Situation insofern problematisch, als der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (abgekürzt EGMR) eine Verurteilung basierend auf solchen Massnahmen als Verstoss gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (SR 0.101) bezeichnet hat. Im vom EGMR beurteilten Fall hatte bestand der Verdacht, dass in Litauen die Staatsanwälte korrupt sind. Verdeckte Ermittler haben diesen Staatsanwälten Schmierangebote gemacht und daraufhin wurden Strafverfahren eröffnet. Es lagen keine Akten über die verdeckte Vorermittlung vor. Die Voraussetzungen müssen sich aus Urkunden, etc. ergeben. Mit einem verdeckten Ermittler könnte dies heikel werden. Es handelt sich hierbei um einen politischen Entscheid, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Mehrheit der Kantone eine solche Regelung getroffen hat.

K. Güntzel macht praktische Überlegungen. Er stellt fest, dass die 24-Stunden-Regelung in Art. 52octies Abs. 2 unrealistisch ist, da es sich bei verdeckten Ermittlungen aufgrund des grossen Vorbereitungsaufwandes nicht um Nacht-und-Nebel-Aktionen handelt. Es ist

unvorstellbar, dass heute eine Massnahme vorbereitet und diese morgen vom Zwangsmassnahmenrichter genehmigt werden müsse. Der Zwangsmassnahmenrichter könne dann gar nicht anders entscheiden.

M. Dietsche bittet, diesen Artikel nicht zu streichen. Er dient als gesetzliche Grundlage, um in speziellen Fällen eine Handhabe zu haben.

N. Cozzio resümiert, dass es gemäss Ausführungen des Ersten Staatsanwaltes schwierig werden würde, aus einer präventiven verdeckten Fahndung in eine präventive verdeckte Ermittlung überzugehen, wenn Art.52septies gestrichen würde.

B. Zanga erklärt, dass die verdeckte Ermittlung Zeit und Vorbereitung braucht. Er hat Verständnis dafür, wenn dies von Anfang an genehmigt werden müsste. Das wäre praktikabel.

T. Hansjakob ergänzt, dass die repressive verdeckte Ermittlung erst eingesetzt wird, wenn konkrete Anhaltspunkte vorhanden sind, welche die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen eine Person ermöglichen würden. Sonst entstünden heikle Situationen. Beim Gericht kann aber gerügt werden, dass gegen eine Person verdeckt ermittelt wurde, obwohl kein Tatverdacht bestand. Das ist eine schwierige Situation. Es ist immer abzuwägen, da der Imageschaden in solchen Fällen grösser wäre als der Imagegewinn.

U. Nef stellt fest, dass der Quervergleich mit anderen Kantonen vom 23. April 2013 (vgl. Unterlagen) einen Fehler enthält. Der Kanton Zürich hat eine Bestimmung für die verdeckte Ermittlung. Er entschuldigt sich für den Fehler in der Zusammenstellung.

J. Bereuter beantragt, von der 24-Stunden-Regelung abzusehen (in Art. 52octies).

N. Cozzio ist ebenfalls für die Abschaffung der 24-Stunden-Regelung. Das ist eine Frage der Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei.

L. Bucher zieht ihren Streichungsantrag zurück, behält sich aber ausdrücklich vor, diesen im Rat erneut zu stellen. Sie stimmt dem Antrag Güntzel auf Streichung der 24-Stunden-Regelung zu. Sie bittet um eine aktualisierte Version des Quervergleichs mit den anderen Kantonen.

N. Rickert hat eine Verständnisfrage an T. Hansjakob. Was bedeutet "Die Verwendung einer Legende […] ist begriffsnotwendig" (Botschaft, S. 11)?

T. Hansjakob erklärt, dass man ohne Legende kein verdeckter Ermittler ist nach dem Wortlaut des Gesetzes. Er nimmt an, dass das Bundesgericht dies noch präzisierend auslegen wird und dass auch der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zur Zielperson ohne die Verwendung einer Legende eine verdeckte Ermittlung darstellt. Dies wäre eine Relativierung der Absolutheit des Gesetzes und es wäre auch keine Gesetzesänderung notwendig im PG, wenn ein entsprechender Bundesgerichtsentscheid erginge.

A.W. Widmer verlässt die Sitzung.

Zu Art. 52octies (neu)

K. Güntzel stellt zu Abs. 2 den Antrag auf Streichung des zweiten Satzes und auf Ergänzung der Genehmigung um das Adjektiv "vorgängig".

J. Bereuter stellt die Anschlussfrage, was die Konsequenz aus einer vorgängigen Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht wäre.

B. Zanga antwortet, dass diese durch den Chef der Kriminalpolizei eingeholt werden müsse, bevor eine verdeckte Ermittlung beginnen könne.

N. Cozzio erklärt, dass das Wort "vorgängig" nicht notwendig ist, er sich aber auch nicht dagegen wehren werde.

E. Schnider lässt über den Antrag Güntzel abstimmen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag Güntzel mit 13:0 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit zu.

L. Bucher meint, dass die Botschaft vorsieht, dass die Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen sind. Zwischen lit. a und lit. b besteht ein Strichpunkt, aber ein "und" wäre diesbezüglich eventuell besser formuliert.

K. Güntzel meint, dass ein "und" nicht nötig ist.

Zu Art. 52novies (neu)

K. Güntzel beantragt Abs. 2 umzuformulieren und die relevanten StPO-Bestimmungen sachgemäss anzuwenden und nicht bloss einen generellen Verweis zur StPO zu machen.

N. Rickert empfindet dies als eine Präzisierung wie in Art. 52sexies und möchte beliebt machen, auch in Abs. 1 eine Konkretisierung vorzunehmen.

F. Fässler möchte anregen, dass diese Vorschläge übernommen werden und in der Redaktionskommission entsprechend angepasst werden.

N. Cozzio stimmt bezüglich Abs. 1 dem Vorschlag von F. Fässler zu.

H. Arta fügt an, dass nach Art. 288 StPO, welcher ab 1. Mai 2013 rechtskräftig ist, die Staatsanwaltschaft die verdeckten Ermittler mit einer Legende ausstattet. Damit wäre eine volle Parallelität gewährleistet.

M. Dietsche fragt, ob dazu nur die Kantonspolizei oder auch die Stadtpolizei befugt ist?

H. Arta antwortet, dass dies nur die Kantonspolizei dürfe.

E. Schnider lässt darüber abstimmen, ob gemäss Antrag Güntzel, Art. 52novies entsprechend Art. 52sexies vom Sicherheits- und Justizdepartement umzuformulieren und den Kommissionsmitgliedern im Zirkulationsverfahren vorzulegen ist.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag Güntzel mit 14:0 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

Abschnitt II.
Keine Wortmeldungen.

5 Gesamtabstimmung über die bereinigte Vorlage

E. Schnider lässt in der Schlussabstimmung zuhanden des Kantonsrates über den Entwurf der Regierung mit

- dem ergänzten Art. 52sexies lit. b
- dem geänderten Art. 52sexies lit. c
- dem geänderten Art. 52octies Abs. 2
- dem neu zu formulierenden Art. 52novies (unter Vorbehalt der Zustimmung der Kommissionsmitglieder durch Zirkulationsbeschluss nach Art. 57 GschKR)

abstimmen.

Die vorberatende Kommission beschliesst mit 14:0 Stimmen bei 1 Abwesenheit, dem Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage zu beantragen und diese in der bereinigten Fassung zu genehmigen.

6 Bestimmung des Kommissionssprechers; Medienmitteilung

E. Schnider stellt sich als Kommissionssprecherin zur Verfügung.

Die vorberatende Kommission wählt E. Schnider einstimmig und stillschweigend zur Kommissionssprecherin.

E. Schnider schlägt vor, dass eine Medienmitteilung verfasst wird.

Die vorberatende Kommission stimmt der Verbreitung einer Medienmitteilung mit 13:0 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit zu.

Die vorberatende Kommission beauftragt ihre Präsidentin, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

7 Allgemeine Umfrage

E. Schnider hält nochmals fest, dass bezüglich den Änderungen an Art. 52novies ein Zirkularbeschluss erfolgt. Sie erklärt die Sitzung für beendet.

8 Zirkulationsbeschluss

Entsprechend dem gutgeheissenen Antrag K. Güntzel zu Art. 52novies erarbeitete das Sicherheits- und Justizdepartement im Nachgang zur Sitzung einen Vorschlag zur Neuformulierung des Artikels. Der Vorschlag lautet wie folgt:

"Art. 52novies: *c) Durchführung*

Es werden sachgemäss angewendet:

a) für die Anforderungen an die eingesetzten Personen Art. 287 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007;
b) für Legende und Zusicherung der Anonymität Art. 288 und 151 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007;
c) für Stellung, Aufgaben und Pflichten der verdeckten Ermittler und Führungspersonen Art. 290 bis 294 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007;
d) für Zufallsfunde Art. 296 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007;
e) **für Beendigung und Mitteilung des Einsatzes Art. 297 und 298 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.**"

Mit Mail vom 26. April 2013 von U. Nef wurde der Vorschlag den Kommissionsmitgliedern unterbreitet. Im Mail wurde festgehalten, dass der neuformulierte Artikel als im Zirkulationsbeschluss beschlossen gilt, falls kein Kommissionsmitglied bis 3. Mai 2013 dagegen Einwand erhebt. Gleichzeitig wurde auf Art. 57 GschKR hingewiesen, welches den Zirkulationsbeschluss regelt. Kein Mitglied erhob innert Frist Einwand gegen den Vorschlag.

Mit Mail vom 6. Mai 2013 an alle Kommissionsmitglieder wurde festgehalten, dass der vom Sicherheits- und Justizdepartment neuformulierte Art. 52novies als im Zirkulationsverfahren beschlossen gilt.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Vorschlag des Sicherheits- und Justizdepartementes zur Neuformulierung des Art. 52novies einstimmig durch Zirkulationsbeschluss zu.

St. Gallen 15. Mai 2013

Die Präsidentin der vorberatenden Kommission:

Elisabeth Schnider

Die Protokollführerin:

Sandra Stefanovic

Beilagen
- Papier von Dr. Thomas Hansjakob zu den Begrifflichkeiten
- Fragen von K. Güntzel vom 17. April 2013 und J. Bereuter vom 18. April 2013 an das Sicherheits- und Justizdepartement
- Musterbestimmung der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (abgekürzt KKJPD) vom April 2011 zur präventiven verdeckten Fahndung
- Quervergleich mit anderen Kantonen (aktualisierte Fassung vom 14. Mai 2013)

Geht an
- Mitglieder der vorberatenden Kommission (KRVersandadresse)
- Sicherheits- und Justizdepartement (4)
- Staatskanzlei (2)
- Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten (5)

Kopie an
Staatskanzlei (RATSD / en/si)